

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

Beilage zum Regierungsblatt 1845

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Beilage zum Regierungsblatt 1845.

(Einführungs-Edict zum Strafgesetzbuch.)

Leopold, von Gottes Gnaden,  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Strafgesetzbuch tritt mit dem nämlichen Tage in Wirksamkeit, welcher für den Eintritt der Wirksamkeit der Strafproceßordnung bestimmt wird.

Der Tag der gleichzeitigen Einführung wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

§. 2.

Mit dem nämlichen Tage treten die peinliche Gerichtsordnung, die in dem achten Organisationsedict vom 4. April 1803 (IV., V. und VI.) und dessen Erläuterungen und Nachträgen enthaltenen Strafbestimmungen, sowie alle andern gegenwärtig bestehenden Strafgesetze, oder in andern Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Strafbestimmungen außer Wirksamkeit.

§. 3.

Es bleiben dagegen ferner in Kraft:

- 1) die Militärstrafgesetze;
- 2) das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden vom 5. October 1820, Regierungsblatt Nr. XV.;
- 3) die Bestimmungen des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825, §. 58, über Bestrafung der Refraction;
- 4) der §. 4 des Gesetzes vom 5. October 1820, die Bestrafung der Deserteure und Refractäre betreffend;



- 5) die Gesetze und Verordnungen über die Disciplinarstrafen gegen öffentliche Diener (§. 657 des Strafgesetzbuchs);
- 6) die Gesetze und Verordnungen über Bestrafung der Postportodefraudationen, so wie der Zoll-, Accis- und anderer Steuervergehen;
- 7) die Gesetze über Bestrafung der Forstfrevel;
- 8) die in Civilgesetzen, insbesondere im Landrecht, im Handelsrecht, in den Gesetzen über den Büchernachdruck, über Wandelflagen, und in der bürgerlichen Proceßordnung vorkommenden Strafbestimmungen, so weit sie nicht, wie namentlich die Strafbestimmungen der Landrechtsätze 298 und 1907 f. und der Handelsrechtsätze 139 und 256 durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ersetzt sind;
- 9) die in dem Lehenedict, und in andern Landesgesetzen enthaltenen Bestimmungen über Privatstrafen;
- 10) die in der Rheinschifffahrtsacte vom 31. März 1831, oder in andern Staatsverträgen vorkommenden Strafbestimmungen;
- 11) das Gesetz vom 26. October 1833 über die Bestrafung der Theilnahme an verbotenen Vereinen;
- 12) die Strafbestimmungen über Vergehen gegen die Preßpolizei, so wie die Bestimmungen des §. 13 und der §§. 24 bis 32 des Preßgesetzes vom 28. December 1831;
- 13) das Gesetz vom 15. November 1833 über die Bestrafung der Theilnahme an verbotenen Volksversammlungen;
- 14) die Verordnungen über Bestrafung von Disciplinarvergehen der Studirenden an den beiden Landesuniversitäten und der Zöglinge an andern Lehranstalten;
- 15) die Verordnungen über Bestrafung von Schulveräumnissen;
- 16) überhaupt alle Gesetze und Verordnungen in Polizei- und Verwaltungssachen, in so fern darüber das Strafgesetzbuch keine Bestimmungen enthält.

## §. 4.

In Beziehung auf das Recht der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern bleibt es auch nach Einführung des Strafgesetzbuches bei den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

## §. 5.

In Fällen, wo wegen eines der im Strafgesetzbuch nicht aufgeführten Vergehen (§. 3), namentlich wegen eines Zoll-, Accis-, oder andern Steuervergehens, eine längere als einjährige Gefängnißstrafe einzutreten hätte, findet die Verwandlung derselben in Arbeitshausstrafe nach dem im §. 165 festgesetzten Maßstabe statt.

## §. 6.

In so weit die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs milder, oder in Bezug auf die Verjährung, oder auf die Nothwendigkeit einer Anklage oder Anzeige vom Betheiligten, dem Schuldigen günstiger sind, als die bisherigen Strafgesetze, finden sie auch auf die Verbrechen Anwendung, welche schon vor dem Eintritt der Wirksamkeit des Strafgesetzbuches verübt wurden, aber erst später in erster oder in der Recursinstanz zur Entscheidung kommen.

## §. 7.

Ist wegen eines Verbrechens, dessen Verfolgung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs



nur auf Anzeige oder Anklage des Betheiligten statt findet, beim Eintritt der Wirksamkeit des Strafgesetzbuches ohne solche die Untersuchung schon von Amtswegen eingeleitet, aber noch ein Erkenntniß letzter Instanz nicht verkündet, so beruht das gerichtliche Verfahren auf sich, in so fern nicht der Betheiligte innerhalb einer ihm zu bestimmenden Frist auf dessen Fortsetzung und Beendigung anträgt.

§. 8.

Wegen Amtsverbrechen findet gegen öffentliche Diener eine gerichtliche Untersuchung nur auf Antrag oder mit Ermächtigung der durch Regierungsverordnungen zu bestimmenden Dienstbehörden statt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. März 1845.

## Leopold.

Jolly.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.



aus auf die Seite der ... des ... der ... der ...

... die ... der ... der ... der ...

### Kapitel

... der ... der ... der ... der ...

... der ... der ... der ... der ...

... der ... der ... der ... der ...

... der ... der ... der ... der ...

... der ... der ... der ... der ...

... der ... der ... der ... der ...

... der ... der ... der ... der ...